

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses anlässlich des Fastnachtsumzuges in Weisenheim am Sand 2020

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 43 – 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Alkoholverbot

1. Anlässlich des Fastnachtsumzuges in Weisenheim am Sand am 23.02.2020 ist das Mitbringen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke verboten.
2. Die Abgabe von branntweinhaltigen alkoholischen Getränken von Umzugsteilnehmern an Dritte, der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen und am Umzugsweg ist untersagt.
3. Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein, und Schaumwein (Sekt). Das Verbot gilt weiterhin nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.

§ 2 Glasverbot

1. Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser) dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
2. Der Ausschank und Verkauf von Getränken jeglicher Art von den Ständen und am Umzugsweg in Flaschen und Gläsern ist untersagt.
3. Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von Flaschen oder Gläsern, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

§3 Sonstige Verbote

1. Von den Umzugswägen dürfen nur solche Gegenstände (Wurfmaterial) herabgeworfen werden, durch die eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung nicht zu befürchten ist und durch die keine gesonderte Entsorgung oder Straßenreinigung erforderlich ist. Das Herabwerfen von Flaschen (gleich welchen Materials), Kartons oder anderem Verpackungsmaterial ist untersagt.
2. Das Bewerfen der Umzugswägen mit Gegenständen ist verboten.

§ 4 Verbotszeitraum

Die Verbote nach §§ 1, 2 und 3 gelten für Sonntag, den 23.02.2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 4 Verbotsbereich

Der Verbotsbereich ist deckungsgleich mit der bebauten Ortslage von Weisenheim am Sand.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 geregelte Alkoholverbot verstößt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer gegen das in § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 geregelte Glasverbot verstößt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt ferner, wer gegen die in § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geregelten sonstigen Verbote verstößt.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 48 Abs. 2 POG). Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.
5. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind – insbesondere Behälter, in denen verbotenerweise Alkohol mitgeführt wird – dürfen gem. § 48 Abs. 3 POG eingezogen werden.
6. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 23.02.2020 in Kraft und endet mit Ablauf des gleichen Tages.

Freinsheim, den 07.02.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim



Jürgen Oberholz
Bürgermeister